

# **Satzung des Krefelder Imkervereins 1881 e.V.**

## **in der Fassung vom 18.10.2023**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Krefelder Imkerverein 1881 e.V.** Er hat seinen Sitz beim jeweiligen 1. Vorsitzenden des Imkervereins. Der Verein ist beim Amtsgericht Krefeld in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisimkerverbands Krefeld-Viersen. Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

1. Aufgabe des **Krefelder Imkervereins 1881 e.V.** ist die Förderung der Hobby- Imkereien um die Befruchtung der lebenswichtigen Obstblüten, landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der Wildpflanzen zu unterstützen. Daneben trägt er zum Schutz und Erhalt aller Hautflügler, insbesondere den Wildbienenarten, bei.
2. Dabei verfolgt der **Krefelder Imkerverein 1881 e.V.** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Dies sind im Besonderen die in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 8 und 14 AO genannten Zwecke:
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze;
  - die Förderung des Tierschutzes.

Die Satzungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch:

Unterstützung, Schulung und Weiterqualifizierung der Mitglieder\*) in Fragen fachgerechter Bienenhaltung und Honiggewinnung, sowie Betreuung von Jungimkern und Sensibilisierung der Bevölkerung für den Erhalt der Natur, Schutz und Aufrechterhaltung der Tier- und Insektenwelt.

- Förderung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Umwelt, Tier- und Insektenschutz z. B. in Kindergärten, Schulen, Senioreneinrichtungen etc. durch Vorträge, Umweltprojekte, Vorführungen und andere Veranstaltungen.
- Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen, des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
- Beispiel: Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen im Bereich der Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten. Vertretung der Belange der Vereinsmitglieder gegenüber örtlichen Behörden und sonstiger Dienststellen sowie Interessenvermittlung des Imkervereins in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der **Krefelder Imkerverein 1881 e.V.** ist ein gemeinnütziger Verein, d. h., er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie können gegen entsprechenden Nachweis mit Genehmigung des Vorstands den Ersatz für Auslagen verlangen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe des steuerlichen Freibetrages gemäß §3 Nr. 26 a EstG gewährt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person, Unternehmung o. ä. durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

2. Mitglieder des **Krefelder Imkervereins 1881 e.V.** können alle volljährigen Personen werden, die gewillt sind, Zweck, Aufgaben und Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft bindet die Mitgliedschaften im Kreisimkerverband Krefeld-Viersen, Imkerverband Rheinland e.V., Deutschem Imkerbund e.V. ein.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder fördern mit finanziellen oder sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck. Diesen Mitgliedern steht ein gleiches Stimmrecht zu.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Vereins sehr verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
5. Jugendliche können mit Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglied des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht. Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreters.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkerverbandes Krefeld-Viersen, Imkerverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung gewissenhaft zu befolgen;
2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte;
3. dem **Krefelder Imkerverein 1881 e.V.** die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insbesondere die Anzahl der eingewinterten Bienenvölker unaufgefordert bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Schatzmeister zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen ggf. entstehende Nachteile zu Lasten des Mitglieds.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig;
2. durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung;
3. durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen und auf Teilnahme am Vereinsleben.

### § 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sollen die dem **Krefelder Imkerverein e.V.** in Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele entstehenden Kosten decken. Der zu zahlende Jahresbeitrag setzt sich nach der Beitragsordnung des als gemeinnützig anerkannten **Krefelder Imkerverein e.V.** zusammen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zusammen mit den Beiträgen für Versicherungen, für den Imkerverband Rheinland e.V. und den Deutschen Imkerbund e.V. als Ganzes im Lastschriftverfahren durch den Verein erhoben. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des **Krefelder Imkervereins e.V.** zu entrichten.
3. Ist ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag nach Fälligkeit in Verzug und reagiert nicht nach zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ggf. entstehende Mahngebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

4. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht zum **Krefelder Imkerverein e.V.** befreit.
5. Jungimker im Alter von 18 bis 25 Jahre ohne eigenes Einkommen und Bienenvölkerzahl 1 bis 9 sowie Ehrenmitglieder zahlen an den Verein einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe des halben Jahresbeitrags eines Vollmitglieds.

### § 8 Organe

Die Organe des **Krefelder Imkervereins e.V.** sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer.
2. Obleute:  
Für einzelne Fachbereiche können Obleute, d. h. Personen mit besonderen Sachkenntnissen z. B. für die Sachgebiete Zucht, Bienengesundheit, Jugendarbeit etc. berufen werden. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind zu allen Vorstandssitzungen beizuladen, auf denen ihr Sachgebiet betreffende Angelegenheiten anstehen. Sie haben in ihrem Sachbereich die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Sie erstellen einen Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.
3. Vertretung des Vereins:  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand i.S. von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
4. Wahl:  
Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass die Wahl in einem Wahlgang, bei dem mehrere Personen gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden (Blockwahl), erfolgt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
5. Regelung zur Haftung des Vorstandes:  
Die Mitglieder des Vorstands handeln stets verantwortlich und zum Wohle des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder anderer ehrenamtlicher Funktionsträger gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern für fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

### § 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Vereins, die dem Zweck der Gemeinnützigkeit dienen,
  2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  3. Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung,
  4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  5. Erstellung eines Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  7. Benennung der Obleute des Vereins,
  8. Aufstellung eines Aktions- und Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr und deren Vorstellung zur Abstimmung und Genehmigung bei der Jahreshauptversammlung,
  9. Gegebenenfalls Veranlassung einer Änderung der Vereinssatzung.
- 

### § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zu den Vorstandssitzungen können beratend Ehrenmitglieder sowie sachkundige Vereinsmitglieder eingeladen werden. Sie haben keine eigene Stimmberechtigung.

### § 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung des **Krefelder Imkervereins e.V.** haben sämtliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mehrmals jährlich einzuberufen.
2. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Der Kreisimkerverband ist schriftlich zu benachrichtigen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.
3. Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
  - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages,
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - e) die Wahl und Abberufung von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfern;
  - f) die Festsetzung der Höhe der Beiträge;
  - g) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - h) die Entgegennahme der Jahresberichte der Obleute;
  - i) Änderung der Satzung;

die Auflösung des Vereins.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
5. Zu Beginn der Versammlung ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen und die finale Tagesordnung (z. B. ergänzt durch Anträge oder Änderungen) den Mitgliedern vom Versammlungsleiter vorzustellen. Explizit bei der Jahreshauptversammlung wird im Anschluss noch dazu das Protokoll der vorherigen Jahreshauptversammlung vom Versammlungsleiter bzw. dem Schriftführer vorgelesen und zur Genehmigung gestellt.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen. Entsprechendes gilt bei Wahlen.
7. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder gemäß § 17 dieser Satzung.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen. Später eingegangene Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung wird dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins als auch die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

11. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Alternativ kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der elektronischen Kommunikation, wenn alle virtuell anwesenden Mitglieder dabei durchgehend und vollumfänglich wie bei einer physischen Teilnahme an der Versammlung partizipieren können (also insbesondere die Möglichkeit haben, Fragen und Anträge zu stellen und ihre Stimmen abzugeben). Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), wenn dabei alle virtuell anwesenden Mitglieder durchgehend und in gleichem Umfang wie die physisch Teilnehmenden an der Versammlung partizipieren können. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

### **§ 13 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen die gefassten Beschlüsse zu protokollieren sind. Sie sind vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können beim Vorsitzenden eingesehen werden. Über relevante Änderungen werden die Mitglieder informiert.

### **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Wiederwahl ist nicht möglich.

### **§ 15 Finanzierung des Imkervereins**

Die Finanzierung des **Krefelder Imkervereins e.V.** erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedbeiträge und ggfs. aus Beihilfen von öffentlichen Stellen oder privaten Spenden oder Gebühren, z. B. für die Nutzung des Schleuderraumes, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

### **§ 16 Datenschutz**

Der Vorstand hat eine Datenschutzerklärung erarbeitet. Sie ist in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Durch die Mitgliedschaft stimmt das Mitglied automatisch der Datenschutzverordnung des Imkervereins zu.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des **Krefelder Imkerverein e.V.** kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung müssen jedoch mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen jedoch weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, ist eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschlossen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Imkerverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Krefeld, den 18.10.2023



Bernhard Ruppert

1. Vorsitzender des Imkervereins



Sandra Ifland

2. Vorsitzende des Imkervereins



Mathias Huth  
Schatzmeister



Gregor Plümpe  
Schriftführer

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.10.2023 beschlossen. Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister Wirksamkeit. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 22.01.2020 ihre Wirksamkeit.

\*) Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer **alle** Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.

